

## **Bericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland  
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede  
für das Haushaltsjahr  
2005**

		<b>Seite</b>
	<b><u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u></b>	
<b>01</b>	Die Jahresrechnung wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt.	<b>03</b>
<b>02</b>	Die Finanzplanung für die Jahre 2005 bis 2008 wies höhere investive Ausgaben aus als vom Rat im Rahmen des Investitionsprogramms beschlossen wurden.	<b>06</b>
<b>03</b>	Bei der vorzeitigen Ablösung von zwei Darlehen wurde der Grundsatz der Sparbarkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichend beachtet.	<b>10</b>
<b>04</b>	Der Jahresabschluss des Bauhofes Rastede ist der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede beizufügen.	<b>12</b>
<b>05</b>	Der Lagebericht des Bauhofes ist dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde beizufügen.	<b>13</b>
<b>06</b>	Eine vermögenswirksame Anschaffung wurde im Verwaltungshaushalt gebucht. Der für diese Anschaffung gebildete HAR war entbehrlich.	<b>14</b>
<b>07</b>	Bei einer Grundstücksveräußerung wurde eine Stundung des Kaufpreises bewilligt ohne zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.	<b>16</b>
<b>08</b>	Die Unterdeckung im UA 4140 aus dem Haushaltsjahr 2004 i.H. von 127,82 € ist noch zu beordnen.	<b>20</b>
<b>09</b>	Die bislang in der Gemeindekasse geführte Niederschlagungsliste sollte aus Kassensicherheitsgründen in der Kämmerei geführt werden.	<b>21</b>
<b>10</b>	Die Festsetzung und Erhebung der Abwasserbeiträge ist zeitnaher vorzunehmen.	<b>21</b>
<b>11</b>	Im Bereich „Abwasserbeseitigung“ wurde Zahlungspflichtigen ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ratenzahlungen gewährt.	<b>22</b>
<b>12</b>	Das Abrechnungsverfahren für den Vollstreckungsbeamten einschließlich der Vorgaben, ab wann die jeweils vereinnahmten Beträge an die Gemeindekasse abzuführen sind, sollte in einer Dienstanweisung geregelt werden.	<b>23</b>
<b>13</b>	Die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführers der Sozialstation Rastede gGmbH ist unvollständig.	<b>25</b>
<b>14</b>	In der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH wurde kein gesonderter Beschluss über die Abdeckung des Verlustes (§ 9 Ziffer 1 b) des Gesellschaftsvertrages) gefasst.	<b>25</b>
<b>15</b>	Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers der Residenzort GmbH, Rastede, für das Geschäftsjahr 2005 ist noch entsprechend § 31 EigBetrVO zu veröffentlichen.	<b>26</b>
<b>16</b>	Mit dem Jahresabschluss 2006 sollte die Differenz in der Buchhaltung des Bauhofes Rastede in Höhe von 459,26 € bereinigt und die Angelegenheit damit beordnet werden.	<b>27</b>
<b>17</b>	Mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Gemeinde sollte der Gemeinderat über das Abschlussergebnis des Bauhofes einschließlich der Behandlung dieses Ergebnisses einen gesonderten Beschluss fassen.	<b>28</b>
<b>18</b>	Die Vorschuss- und Verwahrkonten der Gemeinde sind am Jahresende soweit wie möglich auszugleichen.	<b>30</b>
<b>19</b>	Die haushaltsmäßigen Vermögenszu- und –abgänge der Vermögensbuchführung stimmen nicht mit den Daten der Gruppierungsübersicht überein.	<b>30</b>

- 20** Der von der Gemeinde Rastede dem Haushaltsplan 2005 beigefügte Beteiligungsbericht entspricht inhaltlich nicht vollständig den Vorschriften des § 116 a NGO. **31**

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

### 1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 17.04. bis 10.05. und vom 30.05. bis 21.06.2007 (mit Unterbrechungen) geprüft. Als Prüfer waren KAR Lübben und KOAR Frerichs tätig.

Der Verwaltung wurde am 09.08.2007 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand am 05.10.2007 statt.

Nachdem der Prüfungsbericht in der endgültigen Fassung vom 14.11.2007 übersandt worden war, sind seitens der Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 03.12.2007 die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Vorfälligkeitsentschädigung (siehe Ziffer 4.7.3, Seite 10) dieses Prüfungsberichtes vorgelegt worden. Nach Vorlage weiterer vom RPA erbetener Unterlagen wurde die Prüfung endgültig am 22.01.2008 abgeschlossen.

### 1.3 Prüfungsunterlagen

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt. Etwaige fehlende Unterlagen und Nachweise sind zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gesondert aufgeführt.

## 2. Jahresrechnung 2004

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 27.02.2007 die Jahresrechnung 2004 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Das nach §§ 100 Abs. 3, 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO vorgeschriebene Verfahren (Vorlage der Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des RPA und der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu an den Rat, Entlastungserteilung, Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des RPA und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde eingehalten. Das Haushaltsjahr 2004 ist damit abgeschlossen.

## 3. Jahresrechnung 2005

### 3.1 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

- 01** Nach § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeinde hat die für die Jahresrechnung erforderlichen Unterlagen erst im April 2007 abschließend fertiggestellt. Damit wurde der vorgeschriebene Zeitraum um **zwei Jahre** überschritten.

Insbesondere auch im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung auf das doppische Finanzsystem hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, die Jahresrechnungen der Folgejahre zeitnah aufzustellen.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2005 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

Im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung sind Kassenvorgänge und Belege stichprobenweise geprüft worden.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen. Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA gem. § 120 Abs.1 NGO darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen worden ist.

**Vorbemerkung:**

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004, der aufgrund der späten Fertigstellung der Rechnungsunterlagen erst im Jahre 2006 verfasst werden konnte, enthält Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen, die von der Verwaltung im jetzt geprüften Haushaltsjahr 2005 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Zu diesen Punkten werden in diesem Bericht nur dann erneut Anmerkungen aufgenommen, wenn dies für den Gemeindehaushalt bzw. für die Abwicklung der finanziellen Vorgänge der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist bzw. war.

**4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

**4.1 Haushaltssatzung**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 14.12.2004 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 86 Abs. 2 NGO) einschließlich des Beteiligungsberichtes (§ 116 a NGO) wurden beachtet. Die Haushaltssatzung ist damit rechtswirksam geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 02.02.2005 (§ 84 Abs. 4 NGO) waren die Vorschriften über die **vorläufige Haushaltsführung** (§ 88 NGO) zu berücksichtigen.

**4.2 Haushaltsplan 2005**

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>=</b>	<b>30.982.600,00 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>=</b>	<b>9.277.500,00 €</b>

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit erfüllt.

Die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gem. § 84 Abs. 3 NGO war demnach nicht erforderlich. Dennoch hat der Rat sich dafür ausgesprochen, an dem 2003 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept festzuhalten.

Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

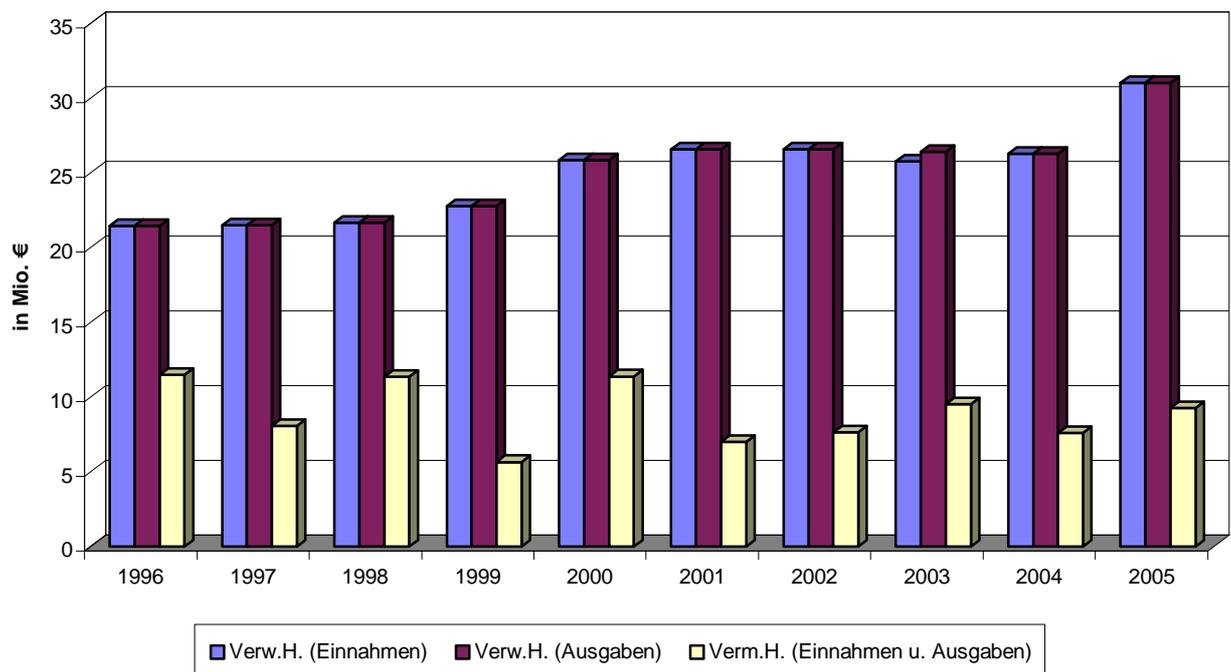
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wurde in budgetierter Form (8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Anhand einer Überprüfung konnte festgestellt werden, dass alle im Rahmen des UVN-Fin-Verfahrens erfassten Haushaltsdaten vollständig in das Budgetprogramm übernommen worden sind. Der in Budgetform erstellte und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Haushaltsplan enthielt demnach alle erforderliche Haushaltszahlen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1996 bis 2005 (Stand jeweils Haushaltsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:

### Einnahmen und Ausgaben nach den Haushaltsplänen



#### 4.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Nach § 90 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Als Grundlage hierfür ist nach § 90 Abs. 3 NGO ein Investitionsprogramm aufzustellen. Gem. § 24 Abs. 4 GemHVO soll der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Gem. § 90 Abs. 5 NGO ist der Finanzplan dem Rat zur Kenntnis vorzulegen, das Investitionsprogramm ist dagegen gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 8 NGO vom Rat zu beschließen. Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2005 umfasst die Planungsjahre 2004 bis 2008.

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 14.12.2004 zusammen mit dem Haushaltsplan 2005 das Investitionsprogramm beschlossen und den Finanzplan zur Kenntnis genommen.

Zwischen der Haushaltsplanung (Haushaltsansatzstatistik) und der Finanzplanung ergaben sich keine Abweichungen.

- 02** Ein Abgleich zwischen dem beschlossenen Investitionsprogramm mit der Finanzplanung ergab auf der Ausgabenseite keine Übereinstimmung. In der Finanzplanung waren höhere investive Ausgaben aufgeführt, als lt. Beschluss des Rates im Investitionsprogramm vorgesehen waren. Es handelte sich hierbei um Beträge für die Gewährung von Darlehen an kommunale Sonderrechnungen (Gruppierungsziffer 925) mit Beträgen zwischen 50 T€ und 76 T€ in den Jahren 2005 bis 2008.

Nach dem Finanzplan wurden die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im **Verwaltungshaushalt** für die Planungsjahre 2005 – 2008 exakt in gleicher Höhe ausgewiesen.

Zum Ausgleich des **Vermögenshaushalts** waren nach der Planung folgende Kreditaufnahmen notwendig:

2005	=	2.712 T€
2006	=	329 T€
2007	=	445 T€
2008	=	384 T€

Nach den inzwischen vorliegenden Rechnungsergebnissen 2005 bis 2006 wurden in keinem dieser Haushaltsjahre Kredite vom Kreditmarkt aufgenommen, lediglich zinslose KSBK-Kredite in geringer Höhe wurden realisiert. Dieses ist ein eindeutiger Beweis für eine positive finanzwirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde.

#### **4.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Nach § 91 Abs. 1 NGO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 91 NGO können Verträge geschlossen und Aufträge erteilt werden, es dürfen jedoch keine kassenwirksamen Ausgaben hieraus geleistet werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Rat durch § 3 der Haushaltssatzung auf **1.895.000 €** festgesetzt. Auf die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO dem Haushaltsplan (Seite 105 - 107) beigefügte Übersicht (Einzeldarstellung) wird verwiesen.

Nach der der Jahresrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO beizufügenden Übersicht ist festzustellen, dass keine Aufträge aufgrund der VE erteilt wurden. Dieses wurde von der bewirtschaftenden Stelle bestätigt.

#### **4.5 Haushaltsveranschlagung**

##### **4.5.1 Veranschlagung**

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht konkret ermittelt werden können.

#### 4.5.2 Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls mit dem von der Verwaltung ausgeführten lfd. Anordnungssoll (**ohne** Haushaltsreste) ergibt folgende Abweichungen (es werden die Salden der Mehr-/Mindereinnahmen bzw. -ausgaben und die Abweichungen dargestellt):

	<b>Einnahmen</b>	<b>Abweichung</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Abweichung</b>
	<b>- Beträge in Euro -</b>		<b>- Beträge in Euro -</b>	
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
Haushaltsansatz	30.982.600,00		30.982.600,00	
lfd. Anordnungssoll	32.088.182,88		31.244.745,12	
<b>Saldo</b>	<b>1.105.582,88</b>	<b>3,57%</b>	<b>262.145,12</b>	<b>0,85%</b>
Mittelübertragung an Vermögenshaushalt gem. § 18 III GemHVO			9.927,00	
<b>Saldo danach</b>			<b>272.072,12</b>	<b>0,88%</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>				
Haushaltsansatz	9.277.500,00		9.277.500,00	
lfd. Anordnungssoll	15.147.886,81		14.387.936,47	
<b>Saldo</b>	<b>5.870.386,81</b>	<b>63,28%</b>	<b>5.110.436,47</b>	<b>55,08%</b>
Mittelübertragung vom Verw.haushalt gem. § 18 III GemHVO			-9.927,00	
<b>Saldo danach</b>			<b>5.100.509,47</b>	<b>54,98%</b>

Die prozentualen Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** weisen – insgesamt gesehen – auf eine relativ hohe Planungsgenauigkeit hin. Dennoch ergaben sich in Teilbereichen (insbesondere in den Einzelplänen 0, 2, 4, 7 und 9) erhebliche Abweichungen.

Im **Vermögenshaushalt** fallen die Abweichungen drastischer aus. Hier sind die größeren Abweichungen in den Einzelplänen 5, 6, 7, 8 und 9 festzustellen.

Im Rechenschaftsbericht sind die verschiedenen Abweichungen ab Seite 19 ausführlich tabellarisch dargestellt und auch begründet worden. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters vom **11.08.2005** zu dem Jahresprüfungsbericht 2003 sind die bewirtschaftenden Stellen der Gemeindeverwaltung erst im Zusammenhang mit den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr **2006** ausdrücklich auf die Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze gem. § 85 NGO und § 7 GemHVO hingewiesen worden. Demnach ist erst ab dem Haushaltsjahr 2006 mit realistischeren Haushaltsansätzen zu rechnen.

Aus diesem Grunde wird hierzu in diesem Prüfungsbericht nicht mehr besonders eingegangen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Prüfung der **Jahresrechnung 2006** hier erneut ansetzen wird.

#### 4.5.3 Haushaltsvermerke

Mit Vermerken zur Deckungsfähigkeit (§§ 17 und 18 GemHVO) innerhalb der Anteilsbudgets bzw. Teilbudgets (§ 8 Abs.3 GemHVO) und gesondert für die Personalausgaben sowie mit Übertragbarkeitsvermerken (§§ 8 Abs. 3 und 19 Abs. 2 GemHVO) sind die Möglichkeiten für eine flexible Mittelbewirtschaftung geschaffen worden (siehe Haushaltsplan 2005 Seiten 22 bis 38 - Personalkosten - und Seiten 2 bis 6 - Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes, Ziffern 5., 6., 7. und 9 -).

#### **4.6 Kassenkredite und Kassenliquidität**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut § 4 der Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Die Kassenliquidität konnte im Haushaltsjahr 2005 während des gesamten Jahres durch eigene Mittel sichergestellt werden. Die Aufnahme äußerer Kassenkredite wurde nicht erforderlich. In der Jahresrechnung sind bei der HHSt.: 9100.877000.000.7 zwar Zinsausgaben in Höhe von 176,28 € ausgewiesen; hierbei handelt es sich um an die LzO zu zahlende Sollzinsen, die irrtümlich dort gebucht und im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 nicht bereinigt wurden.

Verfügbare Mittel, die zur Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht benötigt wurden, sind als Festgelder angelegt worden. Hieraus, sowie aus der Guthabenverzinsung für das Girokonto bei der Raiba konnten **Zinseinnahmen** in Höhe von insgesamt **rd. 66 T€** verbucht werden.

#### **4.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement**

##### **4.7.1 Kreditermächtigung**

Der Rat der Gemeinde hat in § 2 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **2.711.900 €** festgesetzt. Laut Planung waren Darlehensaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse (= 534.600 €) und Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (= 2.177.300 €) vorgesehen.

Am 05.07.2005 hat der Rat einen Beschluss entsprechend dem Krediterlass des Nds. Innenministeriums vom 08.11.1993 gefasst, mit dem den kommunalen Körperschaften ein marktgerechtes Verhalten bei der Aufnahme von Kreditmarktdarlehen ermöglicht werden kann.

##### **4.7.2 Kreditaufnahmen**

###### **4.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung**

Der Jahresabschluss **2004** ist im Vermögenshaushalt nicht durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) ausgeglichen worden. Kreditaufnahmen aus der Vorjahresermächtigung konnten somit nicht anfallen.

###### **4.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr**

Gemäß § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Danach ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Subsidiaritätsprinzip).

Die **Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung** und die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellen sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
<b>Kreditermächtigung</b>	<b>2.711.900,00</b>
abzügl. Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse	326.525,02
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00
<b>Kreditaufnahmen zusammen</b>	<b>326.525,02</b>
restliche Kreditermächtigung	2.385.374,98
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreditmarkt)	0,00
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreisschulbaukasse)	0,00
<b>in Anspruch genommene Kreditermächtigung zusammen</b>	<b>326.525,02</b>
<b>nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung</b>	<b>2.385.374,98</b>

Die **satzungsmäßige Kreditermächtigung** wurde damit nur geringfügig in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Kreditaufnahmen für das lfd. Haushaltsjahr entsprechend den Bestimmungen der §§ 92 Abs. 1 und 83 Abs. 3 NGO erfolgt sind (mit den Krediten dürfen nur Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in entsprechender Höhe finanziert werden und vorrangig einzusetzende Einnahmen sind zu berücksichtigen).

Im Haushaltsjahr 2005 sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen keine Nettoaufwendungen (Ausgaben in den Einzelplänen 0 – 8 abz. vorrangiger Einnahmen) entstanden; die Einnahmen überstiegen diese Ausgaben um 1.687.017,60 €. Es ergab sich somit **kein Kreditbedarf**. Die **Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse**, die dennoch getätigt wurde, kann **unbeanstandet** bleiben, da der Gemeinde hieraus keine Folgekosten (Zinsen) entstehen.

#### 4.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtungen

Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates vom 27.04.2004 und 01.03.2005 sind im Haushaltsjahr 2005 folgende Kredite aus der Kreisschulbaukasse aufgenommen worden:

Auszahlungsdatum	Verwendungszweck	Betrag in €
05.01.05	Sporthalle GS Kleibrok, Sanierung der Dusch- u. Umkleideräume	13.300,00
12.01.05	Sanierung d. naturwissenschaftl. Räume d. KGS Rastede - 2. BA	41.300,00
12.01.05	Sporthalle Feldbreite - Flachdachsanieung	5.600,00
11.02.05	Sanierung der KGS	30.060,28
12.01.05	Zusatzinvestitionen bei der Sporthalle Feldbreite	21.500,00
11.02.05	Flachdachsanieung Gebäude Wilhelmstraße	31.892,05
14.01.05	Hallenbad, Sanierung Wasseraufbereitung, Einbau einer Rutsche	73.000,00
17.01.05	Erweiterung der GS Leuchtenburg	80.000,00
11.02.05	Sanierungsmaßnahmen im Gebäude der OS	5.071,41
14.02.05	Flachdachsanieung Hallenbad	13.801,28
22.12.05	KGS Rastede, Förderung eines Medienkozeptes 3. BA	11.000,00
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>326.525,02</b>

Die Darlehen aus der Kreisschulbaukasse sind zinsfrei. Die Kredite sind mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % zu tilgen. Daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine **jährliche Zahlungsverpflichtung von 16.326,26 €**

#### 4.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen

- 03** Laut Haushaltsplan waren für das Haushaltsjahr 2005 keine Umschuldungen und auch keine außerordentlichen Tilgungen vorgesehen.

Aufgrund der guten Finanzlage und des guten Vorjahresabschlusses hat die Gemeinde dennoch zwei Darlehen vorzeitig außerplanmäßig abgelöst, und zwar

- Darl. 8.51	Darl.-Kto. 6290212736	993.616,87 €
- Darl. 8.52	Darl.-Kto. 6290212742	<u>1.026.481,47 €</u>
		2.020.098,34 €

Die Verwaltung hat hierbei **ohne Prüfung von Alternativen** und **ohne Kenntnis** des fälligen Entschädigungsbetrages der Gläubigerin vorweg mitgeteilt, dass die Kredit abgelöst werden. Am Tage der Abbuchung wurde lediglich noch der Entschädigungsbetrag telefonisch mitgeteilt, um die notwendige Kassenanordnung ausfertigen zu können.

Für die Ablösung dieser Darlehen, die mit einer **Zinsvereinbarung bis 2018 bzw. 2020** abgeschlossen worden waren, ist von der Gläubigerin eine **Vorfälligkeitsentschädigung** in Höhe von **70.599,20 €** in Rechnung gestellt worden. Die erst im **Dezember 2007** vorgelegten Berechnungen des Kreditgebers zeigen, dass man dort für die jeweiligen Restlaufzeit sehr niedrige Wiederanlagezinssätze berücksichtigt hat. Offensichtlich wurde diese Gelegenheit von der Gläubigerin für einen lukrativen Geschäftsabschluss genutzt.

Auf die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung hat sich weiterhin die lange Dauer der Restlaufzeiten der Darlehen negativ ausgewirkt; je länger die Restlaufzeit bis zum Ende der Zinsbindung, desto höher fällt die Entschädigung aus.

Nach Auffassung der Verwaltung gab es hinsichtlich vorzeitiger Darlehensablösungen **keinen Verhandlungsspielraum**, da man nur mit dem Kreditgeber verhandeln kann, bei dem die Darlehen abgelöst werden sollen.

Diese Aussage kann so **nicht akzeptiert** werden. Zum Zeitpunkt der Ablösung, am 01.02.2005, hätten noch **vier weitere Kredite** mit einer Gesamtrestschuld von 2,65 Mio € in die Auswahl genommen werden können (diese wurden im Jahre 2006 vorzeitig abgelöst). Bei drei dieser Kredite liefen die Zinsvereinbarungen in den Jahren 2009 bis 2012 aus.

Bei der Ablösung von Krediten ist insbesondere das **Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu beachten. Durch das Einholen verschiedener Angebote von unterschiedlichen Darlehensgebern wäre die Möglichkeit eröffnet worden, dass für die Gemeinde **wirtschaftlichste** Ergebnis auszuwählen.

Ferner hätte alternativ geprüft werden müssen, ob eine **zinsbringende Geldanlage** in Höhe der nicht benötigten Finanzmittel vorteilhafter wäre, als eine vorzeitige Kreditablösung. Bereits zu Beginn des Jahres 2005 war absehbar, dass sich das Zinsniveau des Geld- und Kapitalmarktes in dem Zeitraum bis 2018/2020 erhöhen wird. Dieser Trend ist dann auch Ende 2005 bereits mit der ersten Erhöhung der Leitzinsen durch die EZB eingeläutet worden. Inzwischen sind sieben weitere Erhöhungen vorgenommen worden. Lediglich durch die US-Hypothekenkrise wurde weitere bereits geplante Erhöhungen zunächst zurückgestellt.

Eine Geldanlage der im Jahre 2005 der benötigten Finanzmittel am Kapitalmarkt hätte zwar kurzfristig zu Verlusten, über den Zeitraum der Zinsfestschreibung (2018/2020) beider Kredite jedoch zu Zinseinnahmen geführt, deren Höhe die Zinszahlungen für die Kredite erheblich überschritten hätten. Eigenen Berechnungen zufolge wäre die Gemeinde bereits ab dem Jahre 2009 in die Gewinnzone gekommen. Darüber hinaus hätte die Gemeinde sich

die Möglichkeit geschaffen, bei einem späteren Kreditbedarf, die Geldanlage aufzulösen, um die Neuaufnahme teurerer Kredite zu vermeiden.

Hiermit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine **vorherige Prüfung** der Wirtschaftlichkeit der getätigten Kreditablösungen versäumt wurde und eine abwartende Haltung für die Gemeinde vorteilhafter gewesen wäre. Dies gilt auch deshalb, da inzwischen (Stand Januar 2008) das Zinsniveau für Kommunaldarlehen bereits so weit angestiegen ist, dass die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt bei einer vorzeitigen Ablösung von Krediten statt Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung eine nennenswerte Auszahlung seitens des Kreditgebers hätte erwarten können.

#### 4.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm

Der Servicebereich Haushalt und Finanzen führt nach wie vor ein EDV-Schuldenverwaltungsprogramm mit allen erforderlichen Daten über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite und hat damit eine Übersicht über die Kreditgeber, Kreditkonditionen und Kündigungsfristen für jeden aufgenommenen Kredit. Darüber hinaus führt die Gemeinde eine Gesamtübersicht über alle von der Gemeinde aufgenommenen Kredite. Hieraus können die Entscheidungsgrundlagen für Kreditlaufzeiten bei Neuaufnahmen bzw. Umschuldungen gewonnen werden.

Im Hinblick auf die Prüfungsfeststellung zu Ziffer 4.7.3 dieses Prüfungsberichtes sollte die Gemeinde bei künftigen Neuaufnahmen **kürzere Zinsbindungen** vereinbaren, um bei der Möglichkeit vorzeitiger Kreditablösungen die Zahlung hoher Vorfälligkeitsentschädigungen zu vermeiden.

#### 4.8 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 gegenüber dem Vorjahr unverändert, wie folgt festgesetzt:

- |                  |       |  |
|------------------|-------|--|
| • Grundsteuer A: | 280 % | Landesdurchschnitt: 341 % (Vj. 334 %)* |
| • Grundsteuer B: | 300 % | Landesdurchschnitt: 352 % (Vj. 347 %)* |
| • Gewerbesteuer: | 310 % | Landesdurchschnitt: 358 %.(Vj. 358 %)* |

(\* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern)

Damit liegen die Steuer-Hebesätze weiterhin deutlich (zwischen 13,4 und 17,9 %) unter den Durchschnittswerten des Landes.

### 5. Jahresrechnung 2005

#### 5.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung

Gemäß § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO erstellt.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2005 wurde nach Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt und von der zuständigen Bediensteten des Servicebereiches Haushalt und Finanzen am 30.01.2006 unterschrieben.

Die Haushaltsrechnung 2005 wurde mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben nach § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung hat der Bürgermeister erst im **April 2007** gem. § 100 Abs. 3 NGO festgestellt. Auf § 100 Abs. 2 NGO wird nochmals hingewiesen.

- 04** Der Jahresabschluss des Bauhofes Rastede, der als optimierter Regiebetrieb geführt wird, ist nach § 9 Abs. 1 EinrVO-Kom besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede. Die hierfür zu erstellenden Unterlagen waren der Jahresrechnung nicht vollständig beigefügt.

## 5.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gem. § 40 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vermögensübersicht,
- b) Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- c) Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht,
- d) Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2,
- e) Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- f) Rechenschaftsbericht.

Die genannten Unterlagen sind vorhanden.

### Zu f) Rechenschaftsbericht

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht

- a) die **wichtigsten Ergebnisse** der Jahresrechnung und
- b) **erhebliche Abweichungen** der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen **erläutern** und
- c) außerdem einen **Überblick über die Haushaltswirtschaft** im abgelaufenen Haushaltsjahr geben.
- d) Ist in der Jahresrechnung eine **abgeschlossene Maßnahme** enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, so muss der Rechenschaftsbericht auch Aufschluss über die Abwicklung der Gesamtmaßnahme geben.

Dabei soll auf eine leicht verständliche Darstellung besonderer Wert gelegt werden.

Der als Anlage der Jahresrechnung beigefügte Rechenschaftsbericht hat sich gegenüber den Vorjahren in seiner Aussagekraft **deutlich verbessert**. So sind insbesondere die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Planzahlen ausführlich dargestellt und auch begründet worden. Auch werden die Abschlussergebnisse der Teilhaushalte in einer Zusammenfassung (Seite 17/18) erläutert. Es fehlen weiterhin Aussagen über die Folgekosten aus den Investitionen und hinsichtlich der abgeschlossenen Mehrjahresmaßnahmen fehlen Angaben über die Finanzierung dieser Maßnahmen.

- 05** Nach § 9 Abs. 2 EinrVO-Kom ist für den Bauhof Rastede als optimierten Regiebetrieb ein Lagebericht zu fertigen, in dem der Geschäftsverlauf und dessen voraussichtliche Entwicklung darzustellen ist. Insbesondere ist auf erhebliche Abweichungen des Jahresabschlusses von den Ansätzen im Wirtschaftsplan einzugehen. Der Lagebericht, der nach dieser Vorschrift besonderer Teil des Rechenschaftsberichts der Gemeinde ist, fehlt in dieser Unterlage.

### 5.3 Jahresergebnis

#### 5.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2005 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren		Anordnungssoll (lfd. Jahr)	Anordnungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushalts-Vergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
<b>Verwaltungshaushalt</b>									
Einnahme	30.982.600,00	498.988,50	KR	32.088.182,88	32.030.881,41	32.233.066,16	296.803,75	KR	1.105.582,88
Ausgabe	30.982.600,00	-602,13*	KR	31.244.745,12	32.030.881,41	31.700.685,29	-791,58	KR	262.145,12
		499.590,63	HR				829.976,20	HR	
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>	<b>532.380,87</b>	<b>-532.380,87</b>		
* einschl. Übernahme des Istüberschusses aus dem Vorjahr									
<b>Vermögenshaushalt</b>									
Einnahme	9.277.500,00	2.886.749,41*	KR	15.147.886,81	15.126.275,27	17.537.245,90	475.778,78	KR	5.870.386,81
		0,00	HR				0,00	HR	
Ausgabe	9.277.500,00	-1.294,04	KR	14.387.936,47	15.126.275,27	15.922.887,95	0,00	KR	5.110.436,47
		2.888.043,45	HR				2.090.136,73	HR	
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>	<b>1.614.357,95</b>	<b>-1.614.357,95</b>		
* einschl. Übernahme des Ist-Überschusses aus dem Vorjahr									

Der **Ist-Überschuss** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. **532.380,87 €** entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Teilhaushalt ausgewiesenen Haushalts- und Kassenausgaberes- te abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. **1.614.357,95 €** entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushaltsausgaberes- te abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 270/2005 vom 13.06.2006 ausgewiesen. Eine ordnungsgemäße Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist erfolgt (s. Ziff. 5.7).

### 5.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)

#### 5.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 GemHVO dürfen HER für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO gebildet werden, soweit diese Einnahmen **im folgenden Jahr** gesichert werden können.

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2005 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

**5.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)****5.4.2.1 Bildung neuer HAR**

Die Zulässigkeit der Übertragbarkeit der HAR im Verwaltungshaushalt ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Rahmen des Jahresabschlusses Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **825.938,09 €** gebildet. Sie entfallen auf 54 Haushaltsstellen und sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 10 (hier werden nur die Gruppierungsbereiche aufgezeigt) und zusätzlich tabellarisch als Anlage 2 zum RB aufgeführt. Begründungen sind hier nur insoweit angegeben, das für einen Teilbetrag über 143.643,77 € entsprechende Aufträge erteilt wurden.

Die größten Einzelposten:

HHStelle	Bezeichnung	Betrag in €
4648.718000	Zuschuss an übrige Bereiche (Diakonisches Werk e.V)	240.000,00
4648.718100	Zuschuss an übrige Bereiche (Diak. Werk Hahn-Lehmden e.V.)	130.000,00
6300.510201	Bauhof; Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze u. Brücken	225.500,00

Im **Vermögenshaushalt** wurden neue HAR in Höhe von insgesamt **1.108.763,28 €** gebildet. Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 11 des RB und auf die Tabelle in Anlage 2 zum RB verwiesen. Auch zu diesen HAR fehlen im Einzelnen Aussagen/Begründungen bezüglich der Notwendigkeit dieser Übertragungen.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Einzelplan 0 - 8 des Vermögenshaushaltes) mit einer Gesamtsumme von 8.662.000,00 € (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) sind die für das Haushaltsjahr 2005 bereitgestellten Haushaltsmittel mit einem Anteil von rd. **12,8 %** nicht in Anspruch genommen worden. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Summe der neuen Haushaltsausgabereste erheblich verringert. Dies ist um so bemerkenswerter, da das im Haushaltsplan ausgewiesene Investitionsvolumen die Summe des Vorjahres um 2,2 Mio. € überstieg. Die bewirtschaftenden Stellen sollten angehalten werden, die Haushaltsveranschlagungen sowie die Bildung von HAR weiterhin möglichst bedarfsgerecht vorzunehmen, um diese **positive Entwicklung** auch in den Folgejahren erhalten oder gar weiter verbessern zu können. Damit wird dazu beigetragen, den evtl. Kreditbedarf auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und hieraus nicht notwendige Kreditaufnahmen zu unterbinden.

- 06** Bei der HHSt. 5656.940003.0 wurde am Jahresende ein HAR in Höhe von 2.260,29 € gebildet und in das Haushaltsjahr 2006 übernommen. Die Mittel wurden außerplanmäßig im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Laut Sachkonto wurde zu dieser HHSt.: auch ein Auftrag in derselben Höhe erteilt (Auftrags-Nr. 199). Eine Auszahlung hierzu ist im Haushaltsjahr 2006 nicht erfolgt.

Nachforschungen ergaben, dass die Rechnung bereits im August 2005 bei der Gemeinde eingegangen ist und am 10.09.2005 bei der HHSt. 00.5656.500000.000.9 im Verwaltungshaushalt, somit bei einer sachlich falschen Haushaltsstelle, verbucht worden war. Dadurch ist außerdem auch die notwendige Berücksichtigung in der Vermögensbuchführung unterblieben.

Bei ordnungsgemäßer Buchung der Ausgabe im Hj. 2005 hätte sich der HAR erübrigt. Es ist sicherzustellen, dass die feststellungs- und anordnungsberechtigten Bediensteten die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Abgrenzung der Ausgaben zum Vermögenshaushalt

einhalten. Da die Gemeinde derzeit die Vermögenserfassung und -bewertung für die Doppikeinführung vornimmt sollte hierauf insbesondere geachtet werden.

#### 5.4.2.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr

Die HAR wurden im laufenden Haushaltsjahr wie folgt abgewickelt:

HAR aus Vorjahr	im lfd. Hj. in Anspruch genommen	im lfd. Hj. nicht in Anspruch genommen neue HAR	Einsparungen
a	b	c	d
- Beträge in Euro -			
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
499.590,63	457.040,94	4.038,11	38.511,58
100%	91,5%	0,8%	7,7%
		42.549,69	
		8,5%	
<b>Vermögenshaushalt</b>			
2.888.043,45	1.536.245,52	981.373,45	370.424,48
100%	53,2%	34,0%	12,8%
		1.351.797,93	
		46,8%	

Die HAR im **Verwaltungshaushalt** wurden mit einem Anteil von 91,5 % im lfd. Haushaltsjahr beansprucht, ein Anteil von 7,7 % (38.511,58 €) konnte dagegen verfallen.

Im **Vermögenshaushalt** wurde ein Teilbetrag von rd. 1,54 Mio. € (53,2 %) im lfd. Haushaltsjahr abgewickelt, ein weiterer Teilbetrag über 0,98 Mio. € (34 %) wurde erneut in das Folgejahr übertragen, da davon ausgegangen wird, dass diese Mittel zur Fortsetzung von Maßnahmen noch benötigt werden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass übertragene Mittel in Höhe von **rd. 370 T€** (12,8 %) sogar **gänzlich entbehrlich** waren und verfallen konnten.

#### 5.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

##### 5.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Die KER im **Verwaltungshaushalt** sind in einer unter dem 09.02.2006 von der Kassenverwaltung angefertigten Liste aufgeführt, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Ferner ist dem RB als Anlage 3 eine Aufstellung mit den im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entstandenen KER beigelegt.

Gesamtbetrag der KER im Verwaltungshaushalt und Vergleich mit dem Vorjahr:

Bezeichnung	2005	% Anteil	2004	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	296.803,75 €	100,00%	362.478,95 €	100,00%	-65.675,20 €	-18,12%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	296.803,75 €	100,00%	362.478,95 €	100,00%	-65.675,20 €	-18,12%

Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen; die Summe der Reste des Verwaltungshaushaltes erreicht einen Anteil von 0,93 % am Gesamtbetrag der Sollein-

nahmen (= Rechnungsergebnis). Der **höchste Einzelbetrag** ergibt sich mit **131 T€ aus der Gewerbesteuer** (Vorjahr = 188 T€).

Von den KER des Haushaltsjahres 2004 in Höhe von 362.478,95 € sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **57.301,47 € (= 15,8 %) zum Abgang** gebracht worden. Das Abschlussergebnis des Vorjahres ist damit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen worden.

Gesamtbetrag der KER im **Vermögenshaushalt** und Vergleich mit dem Vorjahr:

Bezeichnung	2005	% Anteil	2004	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	475.778,78 €	100,00%	180.283,60 €	100,00%	295.495,18 €	163,91%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	475.778,78 €	100,00%	180.283,60 €	100,00%	295.495,18 €	163,91%

Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein erheblicher Zugang bei den KER zu verzeichnen. Die Höhe und Zusammensetzung dieser Reste ergibt sich aus der von der Kassenverwaltung erstellten Liste vom 09.02.2006, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Die größten offenen Posten in Höhe von 166.633,86 €, 126.144,17 € und 103.555,56 € entfallen auf Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken (Wohnungsbauförderung), Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken – Förderung der Wirtschaft.

Die KER 2005 des Vermögenshaushaltes wurden stichprobenweise geprüft. Zum Zeitpunkt der Prüfung (08.05.2007) waren rd. 80 % dieser Reste bereits vereinnahmt worden.

- 07** Bei der Durchsicht der Zahlungsfälle wurde festgestellt, dass in einer Grundstückserwerbssache die Fälligkeit des Kaufpreises in Höhe von 64.308,00 € laut Kaufvertrag vom 05.10.2005 auf den **30.06.2006** festgesetzt wurde. Nach Aktenlage wurde die Fälligkeit des Kaufpreises mit der Kassenanordnung abweichend vom Kaufvertrag zuerst auf den **31.12.2006** und danach auf den **30.06.2007** verlängert mit der Begründung, dass der Käufer sein bisheriges Haus noch nicht verkauft hat.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO dürfen Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine **erhebliche Härte** für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Weitere **zwingende** Regelungen für Stundungsgewährungen bzw. für die Berechnung von Stundungszinsen sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten.

Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte nicht festgestellt werden, dass eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen nach § 33 GemHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen für eine Stundung des Kaufpreises vorliegen, stattgefunden hat. Ebenso wurde ein Stundungsbescheid einschließlich der Forderung von Stundungszinsen bislang nicht erlassen.

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 180.283,60 € sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **21.611,54 €** zum Abgang gebracht worden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ifd. Nr.	HHSt.:	Bezeichnung	Betrag in €
01	6200.340000.3	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	86,42
02	6300.350000.4	Erschließungsbeiträge	16.468,44
03	7000.350100.2	Abwasserbeiträge Schmutzwasser	2.395,25
04	7000.350300.9	Erstattung für private Hausanschlussschächte	361,35
05	7000.350400.7	Erstattung für Grundstücksanschlüsse	1.458,61
06	7100.350100.7	Abwasserbeitrag Regenwasser	493,96
07	7100.350300.3	Ersattung f. private Hausanschlussschächte	347,52
			<b>21.611,55</b>

Bei den Abgängen ergaben sich keine grundsätzlichen Feststellungen.

#### 5.4.3.2 Kassenausgabereste (KAR)

Im **Verwaltungshaushalt** ist bei der Haushaltsstelle 7000.500000.3 (Schmutzwasserbeseitigung – Bauliche Unterhaltung) ein KAR in Höhe von – **791,58 €** entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Überweisung an einen falschen Empfänger, die zurückgefordert wurde. Durch eine entsprechende Überweisung im Haushaltsjahr 2005 wurde nachträglich der Ausgleich hergestellt.

Im **Vermögenshaushalt** sind keine KAR entstanden.

### 5.5 Einhaltung des Haushaltsplanes

#### 5.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 89 Abs. 1 NGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; ansonsten ist der Rat gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO für die Zustimmung zuständig.

Der Gemeinderat hat am 17.09.2001 Richtlinien beschlossen, mit denen die Zuständigkeiten für die Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen geregelt wurden, in denen jedoch noch nicht die Einführung der Eingleisigkeit berücksichtigt ist.

Nach den Richtlinien gilt folgende **Regelung**:

- a) **ab einer Wertgrenze von 5.000,00 €** ist die Zustimmung des Gemeindedirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erforderlich, wenn die Deckung mit Mitteln aus einem anderen Budget erfolgt. Hierüber ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- b) In allen übrigen Fällen alleinige Zustimmung des Gemeindedirektors, wobei der Rat im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten ist.

Nach Einführung der Eingleisigkeit gilt folgende **Handhabung**:

- zu a) hier wird die Zustimmung des Bürgermeisters und das Einvernehmen des/der ehrenamtlichen Vertreters/In eingeholt,
- zu b) alleinige Zustimmung des Bürgermeisters.

Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates werden die Richtlinien unverändert angewandt.

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind in der Haushaltsrechnung u. a. den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde weist auch für das Haushaltsjahr 2005 eine Vielzahl über- und außerplanmäßiger Ausgaben aus. Etliche dieser Ausgaben stellen jedoch tatsächlich keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben dar. Es handelt sich vielmehr um Mehrausgaben bei Haushaltsstellen innerhalb von Deckungskreisen, die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit geleistet und lediglich **aus Kontrollgründen** wie über- und außerplanmäßige Ausgaben behandelt wurden (durch EDV-Eingabe). Diese Handhabung ist erst im Laufe des Haushaltsjahres 2005 eingestellt worden.

Eine Kontrolle, hinsichtlich der vollständigen rechtmäßigen Abwicklung der „echten“ über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur mit einem unvertretbaren Arbeitsaufwand zu betreiben. Das RPA hat daher nur stichprobenweise eine diesbezügliche Prüfung durchgeführt. Diese ergab keine besonderen Feststellungen.

## 5.6 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)

### 5.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung **muss** mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO **zur Verfügung** stehen. Die **Zuführung soll** ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens** so hoch sein, wie die aus **speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen** und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind **in jedem Falle** durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, **auch wenn** dadurch im Verwaltungshaushalt ein **Fehlbedarf ausgewiesen wird**.

Die „**Sollzuführungen**“ zur Ansammlung der Allgemeinen Rücklage bzw. in Höhe der durch spezielle gedeckte Abschreibungen sind **nicht zu Lasten des Haushaltsausgleichs** durchzuführen.

Der Haushaltsausgleich für den Verwaltungshaushalt und die Zuführung zum Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Ordentliche Tilgung von Krediten	409.357,20
- Kreditbeschaffungskosten	0,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>409.357,20</b>
<b>abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar</b>	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00
= Pflichtzuführung	409.357,20
- <b>Mindestbetrag</b> (aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen *)	<b>762.128,71</b>
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.388.799,22
<b>Nettoinvestitionsrate</b>	<b>1.626.670,51</b>

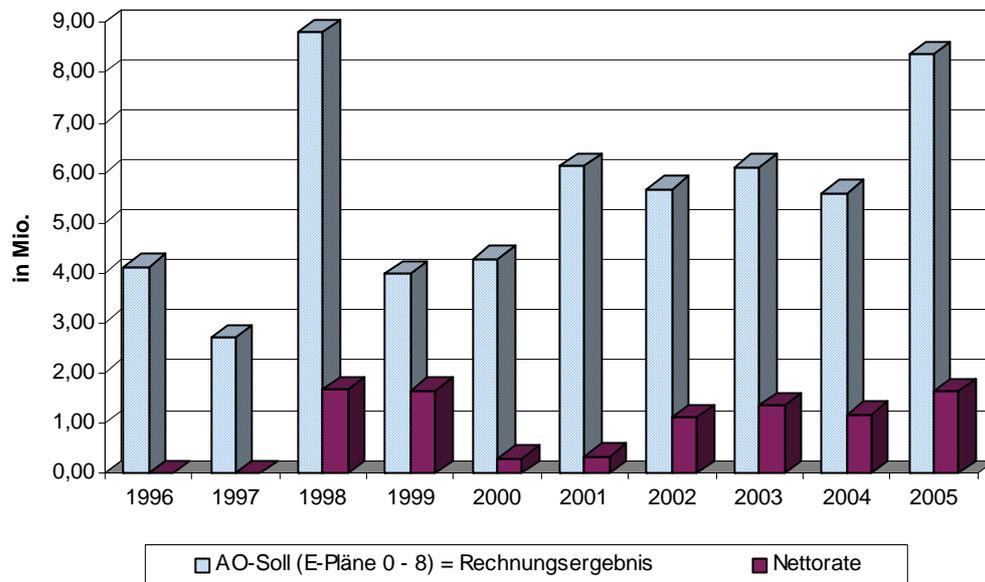
\* Abschr. für Schmutzwasser eischl. Fäkalschlamm, Regenwasser u. Obdachloseneinrichtung

Die Summe der durch spezielle Entgelte gedeckten Abschreibungen übersteigt den Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Der höhere Wert ist zu berücksichtigen, für das **Haushaltsjahr 2005** ergibt sich demnach eine **Nettorate** in Höhe von **1.626.670,51 €** (Vorjahr = 1.174.765,24 €).

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lfd. Anordnungssoll = 7.642.296,50 €) standen demnach im Haushaltsjahr 2005 Mittel des Verwaltungshaushalts (= **Eigenmittel der Gemeinde**) in Höhe von **1.626.670,51 €** zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von rd. **21,3 %** dieser Ausgaben.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Rechnungsergebnisse) entwickelt haben:

### Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Nettoinvestitionsrate



#### 5.6.2 Vermögenshaushalt

Soweit sich in der abzuschließenden Jahresrechnung des laufenden Haushaltsjahres nach Gegenüberstellung der Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste ein Überschuss ergibt, ist dieser gemäß § 42 Abs. 3 Gem-HVO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2005 war eine Rücklagenzuführung nicht eingeplant. Im Rahmen des Jahresabschlusses ergab sich im Vermögenshaushalt ein **Überschuss** in Höhe von **4.316.184,43 €**. Dieser Betrag wurde außerplanmäßig der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Darüber hinaus konnte auf **geplante Kreditaufnahmen** in Höhe von **2.385.374,98 €** verzichtet werden und die vorzeitige Ablösung von zwei Kreditmarktdarlehen (siehe Ziffer 4.7.3 dieses Prüfungsberichts) wurden mit **281.700,34 €**

im Rahmen des Vermögenshaushalts abgedeckt.  
Damit ergibt sich für das lfd. Haushaltjahr eine Verbesserung von **6.983.259,75 €**

Unter Berücksichtigung der höheren Zuführung aus dem  
Verwaltungshaushalt von 1.848.699,22 €

hat sich demnach im Vermögenshaushalt gegenüber der Planung  
eine Verbesserung in Höhe von **5.134.560,53 €**  
ergeben. Diese resultiert insbesondere aus den höheren Verkaufserlösen aus dem Verkauf von Baugrundstücken mit rd. 3,8 Mio. €. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht auf Seite 18 wird verwiesen.

## 5.7 Übertragungen

Die Ist-Überschüsse des Verwaltungshaushaltes (532.380,87 €), des Vermögenshaushaltes (1.614.357,95 €) und der Verwahrkonten (4.629.007,84 €) in Höhe von insgesamt 6.775.746,66 € lt. Hauptbuch Nr. 270, 13.06.2006) wurden in die Bücher des Folgejahres übernommen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der in das Haushaltsjahr 2006 übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Beanstandungen.

## 5.8 Schulbudgetierung

Den Schulen der Gemeinde Rastede werden seit 1998 für den pädagogischen Betrieb jährlich Haushaltsmittel für bestimmte Haushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden bislang über Verwahrkonten der Gemeinde auf speziell für die betreffenden Schulen eingerichtete Bankkonten überwiesen.

Mit Wirkung vom 01.01.2006 hat die Gemeinde das Verfahren umgestellt und neue verbindliche Regeln zur wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Führung des Budgets in den Schulen erlassen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Anordnungs- und Buchungswesen wieder vom Fachbereich Schulen der Gemeindeverwaltung wahrgenommen und der Zahlungsverkehr über die Gemeindekasse abgewickelt.

Die für die Schulen eingerichteten Bankkonten wurden 2006 aufgelöst und die Verwahrkonten der Gemeindekasse - soweit erforderlich - durch Haushaltsmittel ausgeglichen und danach gelöscht.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich das bis Ende 2005 praktizierte Verfahren nicht bewährt hat.

## 5.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)

### 5.9.1 Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche

Die abrechnungsfähigen Unterabschnitte des Einzelplanes 4 wurden geprüft. Die von der Gemeinde im Haushaltsjahr 2005 verauslagten Beträge wurden in voller Höhe erstattet.

- 08** Die Unterdeckung im UA 4140 aus dem Haushaltsjahr 2004 in Höhe von **127,82 €** ist noch nicht beordnet worden. Dieser Betrag soll nunmehr mit der Dezemberabrechnung für 2007 vom Landkreis angefordert werden.

## 5.9.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

### 5.9.2.1 Allgemeines, grundsätzliche Bearbeitung

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen gelten die Vorschriften des § 33 GemHVO. In Ergänzung dieser gesetzlichen Vorschrift hat die Gemeinde Rastede am 14.01.2002 eine **Dienstanweisung** über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen erlassen, die am 01.02.2002 in Kraft getreten ist. Ferner ist unter dem 20.09.2001 eine Richtlinie über **Grundsätze und Zuständigkeiten** für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede erlassen worden. Danach entscheidet gem. § 2 in Fällen **bis zu 2.500,00 €** und in allen weiteren Fällen, die **innerhalb eines Zeitraumes bis zu 24 Monaten** erledigt werden, der Gemeindedirektor (nach Einführung der Eingleisigkeit also der **Bürgermeister**). In allen anderen Fällen ist der Verwaltungsausschuss (VA) für die Entscheidung zuständig.

Die vorstehenden Regelungen waren für das Haushaltsjahr 2005 maßgebend. Inzwischen hat die Verwaltung neue Richtlinien erlassen, die am 01.03.2007 in Kraft getreten sind.

- 09 Die **Gemeindekasse** Rastede führt gemäß § 11 der o.a. Dienstanweisung über die niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste. Die Liste wird durch die Gemeindekasse überwacht. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verjährung der Forderung rechtzeitig unterbrochen wird.

Aus **Kassensicherheitsgründen** sollte die Niederschlagungsliste in der Kämmerei geführt werden. Von dort aus sind die Fachämter jährlich schriftlich anzuhalten, in Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse zu prüfen, welche Maßnahmen (erneute Sollstellung/Vollstreckungsmaßnahmen) erforderlich sind, um die Forderungen der Gemeinde geltend zu machen und die Verjährung nicht eintreten zu lassen. Die Fachämter sollten der Kämmerei gegenüber das in den Einzelfällen Veranlasste schriftlich mitteilen. Die Bearbeitungsvermerke der z.B. in Form einer Liste/Tabelle aufgeführten Einzelfälle sollten vom jeweiligen Sachgebietsleiter unterschrieben werden.

Die Verfahrensabläufe der befristet zum Abgang gebrachten Beträge wurden anhand von Einzelfällen stichprobenweise geprüft. Es ergaben sich keine besonderen Feststellungen.

#### **Empfehlung:**

Die Niederschlagungsliste wird zur Zeit als Lose-Blatt-Sammlung handschriftlich geführt. Um die Bearbeitung zu erleichtern und übersichtlicher gestalten zu können, sollten die einzelnen Datensätze in eine EDV-geführte Datei (z.B. Excel-Datei) übernommen werden. In dem Zusammenhang sollte geprüft werden, welche älteren Forderungen ggf. unbefristet niedergeschlagen werden können.

### 5.9.2.2 Einzelbereiche

- 10 a) Erstattung von Grundstücksanschlusskosten zu Kassenzeichen 01.4117.500001.6 i. H. von 545,28 € und Festsetzung u. Erhebung eines Abwasserbeitrages zu Kassenzeichen 01.3059.500011.3 i. H. von 2.197,98 €

Das betroffene Grundstück wurde bereits im **Mai 2002** an den Schmutzwasserkanal der Gemeinde angeschlossen. Anfang **Mai 2003** wurde u.a. dieser Fall zur **beitragsrechtlichen Bearbeitung** vom GB 3 an den GB 1 abgegeben. Nach Aktenlage war vor der Beitragsfestsetzung zunächst zu klären, warum die seinerzeit den Beitragspflichtigen genannten Erstattungskosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse so erheblich unter den vom GB 3 genannten Kosten liegen.

Laut Aktenvermerk vom 07.03.2005 musste der GB 3 mehrfach an die Erledigung erinnert werden bevor die Unterlagen für den o.a. Leistungsfall schließlich am **07.03.2005** im GB1

eintrafen. Zwischen dem Kanalanschluss und der abschließenden Beitragsfestsetzung ist ein Zeitraum von fast **drei Jahren** vergangen.

Die Aufwendungen der Gemeinde wurden unter Berücksichtigung des korrigierten Rechnungsbetrages der Baufirma unverzüglich festgesetzt und vom Beitragspflichtigen angefordert.

- 11 Dieser beantragte Anfang April 2005 die Stundung des Betrages bei gleichzeitiger Gewährung von Ratenzahlungen. Diesem Antrag wurde **ohne Prüfung** der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners mit Bescheid vom 12.04.2005 vom GB 1 stattgegeben. Die Hauptforderung und die in diesem Fall festgesetzten Stundungszinsen sind inzwischen beglichen.

b) Festsetzung und Erhebung eines Abwasserbeitrages in Höhe von 3.377,99 € zu Kassenzeichen 01.3059.500013.0

Dem Stundungsantrag der Schuldnerin wurde ebenfalls **ohne Prüfung** der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgegeben. Der festgesetzte Abwasserbeitrag und die geltend gemachten Stundungszinsen sind inzwischen beglichen.

Die Überprüfung weiterer Einzelfälle, die zum Teil auch noch aus dem Haushaltsjahr 2004 stammen, ergab, dass den Ratenzahlungsanträgen in diesen Fällen ebenfalls stattgegeben wurde, **ohne die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse** der einzelnen Schuldner vorzunehmen. Die von den Schuldnern jeweils zu zahlenden Beträge einschließlich der festgesetzten Stundungszinsen wurden vereinnahmt.

Durch den Bürgermeister wurde am 25.06.2007 die Dienstanweisung (DA) über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückwirkend zum 01.01.2007 dahingehend geändert, dass abweichend von der üblichen Regelung die Abwasserbeiträge sowie die mit dem Kaufpreis für Grundstücksverkäufe angeforderten Erschließungs-, Straßenausbau- und Abwasserbeiträge für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren **ohne Prüfung** der persönlichen Verhältnisse gestundet werden dürfen.

Nach Hinweis des RPA, dass eine derartige DA gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen des NKAG, der AO und der GemHVO verstoße und damit **rechtswidrig** sei, wurde die DA inzwischen wieder aufgehoben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltung die Bearbeitung verschiedener Stundungsfälle vorsätzlich rechtswidrig fortsetzt und auf die **seit drei Jahren** erhobenen Prüfungsfeststellungen nicht reagiert. Auch mit dem Hinweis, die geübte Praxis zeige, dass sie vom Bürger durch Einhaltung der getroffenen Zahlungsvereinbarungen honoriert werde, lässt sich diese Vorgehensweise nicht rechtfertigen.

Die Gemeinde ist nach § 25 GemHVO verpflichtet, die **Einnahmen rechtzeitig einzuziehen**. Diese Verpflichtung ist auch im Rahmen der **Gleichbehandlung aller Zahlungspflichtigen** grundsätzlich einzuhalten. Eine Ausnahme lässt die GemHVO durch die Gewährung von Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse zu, wobei dann jedoch auch die hier festgelegten Bedingungen zu erfüllen und nachzuweisen sind.

## 5.10 Kassenwirtschaft

### 5.10.1 Unvermutete Kassenprüfung

Das RPA hat Ende Juni/Anfang Juli 2005 bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Auf den Kassenprüfungsbericht vom 01.08.2005 wird verwiesen.

### **5.10.2 Derzeitige Besetzung der Kasse (Stand: 13.06.2007)**

Nachdem der bisherige Kassenverwalter Ende September 2006 in den Ruhestand getreten ist, hat die Gemeinde die bisherige Stellvertreterin des Kassenverwalters mit Schreiben vom 19.09.2006 widerruflich ab 01.10.2006 mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Kassenverwalterin beauftragt. Die Stelleninhaberin ist seit dem 04.01.2007 arbeitsunfähig krank und befindet sich zur Zeit in einer Kurbehandlung (bis 19.06.2007).

Infolge der Erkrankung der Kassenverwalterin ist der Vollstreckungsbeamte der Gemeinde seit Mitte Februar 2007 gleichzeitig in der Kasse tätig. Ihm wurde mit Schreiben vom 20.03.07 mit Wirkung vom 01.03.2007 die Vertretung der erkrankten Mitarbeiterin als Kassenleitung der Gemeindekasse übertragen (bis 30.06.2007).

Die Stelle als Buchhalterin, die bis Ende September 2006 mit der bisherigen Stellvertreterin des Kassenverwalters besetzt war, wurde ab 01.11.2006 mit einer Angestellten auf Zeit neu besetzt. Der Vertrag läuft Ende Juli 2007 aus. Als weitere Verstärkung ist eine zweite Zeitangestellte seit dem 12.03.2007 in der Gemeindekasse tätig. Dieser Vertrag endet am 30.06.2007.

Über die endgültige Besetzung der Gemeindekasse kann erst nach der Genesung der Kassenleiterin entschieden werden.

Nach den Aufzeichnungen hat der ausgeschiedene Kassenverwalter zuletzt am 28.09.2006 den Tagesabschluss unterschrieben. Hinsichtlich der Aufgabenübertragung auf seine Nachfolgerin wurde ein gesondertes Übergabe-/Übernahmeprotokoll im Beisein des Kassenaufsichtsbeamten nicht erstellt.

Der zur Zeit als Kassenverwalter tätige Bedienstete ist auch weiterhin als Vollstreckungsbeamter der Gemeinde tätig. Seine Einnahmen aus dieser Tätigkeit liefert er grundsätzlich bei der Buchhalterin ab, die diese Einnahmen prüft, quittiert und anschließend auch bucht.

Nach den in der Gemeindekasse befindlichen Unterlagen hat der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kasserverwalters beauftragte und gleichzeitig als Vollstreckungsbeamter tätige Bedienstete während Erkrankung der Kassenverwalterin in dem Zeitraum 04.01.-11.06.2007 an vier Tagen seine als Vollstreckungsbeamter vereinnahmten Beträge mit der Gemeindekasse abgerechnet und die abgelieferten Beträge selber quittiert. Das RPA hat die an diesen Tagen gebuchten Beträge geprüft. Die in der jeweiligen Abrechnungsliste aufgeführten Einzelbeträge wurden ordnungsgemäß gebucht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Besetzung der Stelle des Kassenverwalters in Personaleinheit mit dem Vollstreckungsbeamten nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) nicht zulässig ist. Dies ist der Gemeindeverwaltung inzwischen gesondert schriftlich mitgeteilt worden.

### **5.11 Vollstreckungswesen**

- 12** Im Rahmen der Prüfung der von dem Vollstreckungsbeamten vereinnahmten und mit der Gemeindekasse abgerechneten Beträge wurde festgestellt, dass einzelne Abrechnungen sehr hohe Ablieferungsbeträge (zwischen 3.500,00 € und 5.700 €) ausweisen. Diese Einnahmen werden bis zum Abrechnungstag zusammen mit dem Bargeldbestand der Gemeindekasse im Panzerschrank aufbewahrt.

Laut § 7 der Dienstanweisung für die Gemeindekasse darf der zulässige Bargeldbestand der Gemeindekasse nach Dienstschluss (= 2.556,45 €) nicht übersteigen.

Das Abrechnungsverfahren für den Vollstreckungsbeamten einschließlich der Vorgaben, ab wann die jeweils vereinnahmten Beträge an die Gemeindekasse abzuführen sind, sollte in einer Dienstanweisung geregelt werden. Ferner sollte der Vollstreckungsbeamte zur Zeit jeweils nur einen Quittungsblock in Benutzung haben.

## **6. Einzelbereiche**

### **6.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisungen u. a.)**

Um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, hat die Gemeinde in Ergänzung von Gesetzen entsprechende Regelungen (Satzungen, Dienstanweisungen etc.) erlassen. Soweit diese Regelungen bei der Prüfung der Jahresrechnung zu Grunde zu legen waren und sich hierbei Feststellungen ergaben, wurde dieses in dem vorliegenden Bericht mit aufgenommen.

### **6.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2005 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

### **6.3 Vergabeverfahren**

Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergabeordnung) trat mit Wirkung vom 21.09.2001 in Kraft. In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hochbaumaßnahmen	über 26.000,00 €
VOB-Tiefbaumaßnahmen	über 55.000,00 €

Dem RPA wurden im Haushaltsjahr 2005 insgesamt 20 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften wurden hierbei nicht festgestellt.

### **6.4 Sozialstation Rastede gGmbH**

Die Sozialstation Rastede gGmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung hat nach den Vorschriften des § 124 i.V. mit § 123 NGO sowie der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (GGrG) zu erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag sieht dieses auch vor. Ferner wurden der für die Gemeinde zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Inhalt und Umfang dieser erweiterten Jahresabschlussprüfung richten sich nach § 123 Abs. 1 NGO und gemäß § 32 EigBetrVO nach §§ 25 bis 28 EigBetrVO.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 der Sozialstation Rastede gGmbH wurden von der FSP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Westerstede geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 13.03.2006 und auf den Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 25.04.2006 verwiesen.

Gemäß der in der Ratssitzung vom 14.12.1998 beschlossenen Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede gGmbH werden die Angelegenhei-

ten der Gesellschafterversammlung im **Verwaltungsausschuss** der Gemeinde Rastede beraten. Der Vertreter der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse von Verwaltungsausschuss und Rat der Gemeinde Rastede gebunden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 entsprechend den vorstehenden Regelungen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Jahr 2005 festgestellt. Zugleich wurde dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und über die Deckung des Jahresverlustes beschlossen.

Am 07.06.2006 hat die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede gGmbH die Bilanz 2005 und den Prüfungsbericht erörtert und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt. Ferner wurde dem Geschäftsführer für das Jahr 2005 Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde über die Deckung des Jahresverlustes beschlossen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 und der Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes wurden gem. § 31 EigBetrVO in der Ausgabe Nr. 22 des Amtsblattes für den Landkreis Ammerland vom 16.06.2006 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.07. bis 14.07.2006 hingewiesen.

- 13 § 31 EigBetrVO sieht vor, dass auch die Entlastung des Geschäftsführers und die beschlossene Verwendung des Gewinns bzw. die Behandlung des Verlustes öffentlich bekannt zu machen sind. Dieses ist unterblieben.

#### 6.5 Residenzort Rastede GmbH

Mit Beschluss des Rates vom 06.07.2004 hat der Rat der Gemeinde Rastede der Beteiligung an der Residenzort Rastede GmbH zugestimmt. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2004 gegründet. Bei der Residenzort Rastede GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Einlage der Gemeinde beträgt 15.000 € (= 60 %).

Die Gesellschaft ist am 11.05.2007 in das Handelsregister B 201359 beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 der Residenzort Rastede GmbH i. G. wurden von der ZP KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Oldenburg geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 30.06.2006 und auf den Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 13.12.2006 verwiesen.

Aus den vorgelegten Sitzungsprotokollen ist zu entnehmen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2005 bereits am 03.05.2006 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt hat. Zu diesem Zeitpunkt lag noch **kein geprüfter Jahresabschluss** vor. Der Beschluss, die vorbezeichnete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung dieses Jahresabschlusses zu beauftragen, wurde erst in dieser Sitzung gefasst.

- 14 In der Beschlussvorlage zu dieser Sitzung sind Ausführungen über das am Jahresende 2005 ausgewiesene Defizit der Gesellschaft enthalten. Es wurde u.a. ausgeführt, dass aufgrund der Verlustübernahme gemäß § 20 des Gesellschaftervertrages, von der Gemeinde zuzüglich zu den bisher getätigten monatlichen Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses noch eine Zahlung von insgesamt 18.843,29 € und für die übrigen Gesellschafter ebenfalls eine Verlustübernahme von je 500,00 € zu tragen ist. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Abdeckung des Verlustes (§ 9 Ziffer 1 b) des Gesellschaftsvertrages) ist nicht erfolgt.

Nachdem der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.06.2006 vorlag, hat die Gesellschafterversammlung am 20.12.2006 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 zur **Kenntnis** genommen und gleichzeitig nochmals dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

- 15 Nach § 31 EigBetrVO, der für die Prüfung rechtlich selbständiger privatrechtlicher Unternehmen maßgebend ist, ist der Beschluss über die **Feststellung des Jahresabschlusses** und über die Entlastung des Geschäftsführers ortsüblich bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Vermerk des Kommunalprüfungsamtes wiederzugeben. Die ortsübliche Bekanntmachung, die sich nach der Hauptsatzung richtet, ist bislang nicht erfolgt (= Sachstand: 05.06.07).

## 6.6 Bauhof Rastede

### 6.6.1 Einrichtung des Netto Regiebetriebes (optimierten Regiebetriebes)

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wird ab 01.01.2003 als Netto Regiebetrieb geführt. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter Einrichtungen (EinrVO-Kom).

### 6.6.2 Wirtschaftsplan

Dem Haushaltsplan der Gemeinde ist ab Seite 535 der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Wirtschaftsjahr 2005 beigelegt. Dieser sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

	Erfolgsplan	Vermögensplan
	Beträge in €	
<b>Einnahmen</b>	1.140.700,00	215.400,00
<b>Ausgaben</b>	1.140.700,00	215.400,00
<b>Fehlbedarf</b>	0,00	0,00

Ferner wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 75.400 € veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Die Planansätze haben sich seit Einführung des optimierten Regiebetriebes im Haushaltsjahr 2003 wie folgt entwickelt:

	Beträge in €				
	2003	2004	+ / - zum Vorjahr	2005	+ / - zum Vorjahr
	<b>Erfolgsplan</b>				
<b>Einnahmen</b>	1.179.300,00	1.168.200,00	-11.100,00	1.140.700,00	-27.500,00
<b>Ausgaben</b>	1.179.300,00	1.168.200,00	-11.100,00	1.140.700,00	-27.500,00
<b>Fehlbedarf</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Vermögensplan</b>				
<b>Einnahmen</b>	161.138,00	137.800,00	-23.338,00	215.400,00	77.600,00
<b>Ausgaben</b>	161.138,00	137.800,00	-23.338,00	215.400,00	77.600,00
<b>Fehlbedarf</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### 6.6.3 Finanzmittelverwaltung

Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeindekasse. Für die buchungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Verwahrkonten (1000.060662.7 und 1000.460662.9) eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen.

Kassenverrechnungskonto und Verwahrkonten weisen ab 2003 unterschiedliche Ist-Bestände aus.

- 16 Im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 vom 05.08.2005 wurde eine Differenz in Höhe von 459,26 € aufgeführt. Laut Stellungnahme der Gemeinde vom 11.08.2005 sollte diese Differenz bereinigt werden. Bis zum Prüfungszeitpunkt war ein Ausgleich der Konten nicht erfolgt. Mit dem Jahresabschluss 2006 sollte die Angelegenheit nunmehr beordnet werden.

### 6.6.4 Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Im Wirtschaftsplan 2005 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 75.400 € veranschlagt. Nach Auskunft des Leiters des GB 3 wurde von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

### 6.6.5 Rückzahlung von Darlehen

Die Gemeinde Rastede hat dem optimierten Regiebetrieb Bauhof seit Beginn folgende Annuitätendarlehen zur Verfügung gestellt:

	Auszahlung	Betrag in €	Zinssatz	Tilgung
a)	31.12.2002	193.205,95	5,00%	2,00%
b)	01.01.2003	150.861,56	6,30%	3,07%

Die Schuldendienstleistungen für das Darlehen zu a) beträgt jährlich 13.524,42 €. Laut Zins- und Tilgungsplan wird dieses Darlehen im Jahre 2027 getilgt sein.

Das Darlehen zu b) ist auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.02.2007 auf Grund der erwirtschafteten Überschüsse des Bauhofes in den zurückliegenden Jahren im Haushaltsjahr 2007 abgelöst worden. Die Restschuld belief sich auf 139.324,07 €.

### 6.6.6 Jahresabschluss und Abschlussergebnis

#### 6.6.6.1 Jahresabschluss

Gem. § 9 Abs. 1 EinrVO-Kom ist der Jahresabschluss des Bauhofes **besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde**. Alle hierfür zu erstellenden Unterlagen sind daher der Jahresrechnung der Gemeinde als gesonderte Anlage beizufügen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 5.1, Seite 11 dieses Prüfungsberichts).

Weiterhin ist aufgrund § 9 Abs. 2 EinrVO-Kom der Lagebericht des Bauhofes als besonderer Teil in den Rechenschaftsbericht der Gemeinde aufzunehmen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 5.2, Seite 12 dieses Prüfungsberichts).

### 6.6.6.2 Abschlussergebnis

Bei dem Bauhof handelt es sich um einen Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO. Dieser ist gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, die Möglichkeit Gewinne zu erzielen, ist damit jedoch nicht gestattet. Es verbleibt bei dem **Grundsatz der Kostendeckung**.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde den Auftraggebern ein Stundensatz in Höhe von 37,50 € in Rechnung gestellt. Ab 2006 wurde der Stundensatz auf 36,00 € herabgesetzt, und ab 2007 beläuft er sich auf 33,50 €.

Nach den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschlüssen wurden seit 2003 folgende Jahresüberschüsse erzielt:

2003 = 45.275,61 €  
2004 = 77.162,06 €  
2005 = 70.302,95 €

- 17 Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2007 beschlossen, dass die erwirtschafteten Überschüsse zur Tilgung bestehender Kredite bzw. für Neuinvestitionen verwendet wird, die im Wirtschaftsplan 2007 berücksichtigt sind.

Nach der Beschlussvorlage vom 10.01.2007 ist die Beteiligung des Rates nicht vorgesehen. Mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Gemeinde sollte der Gemeinderat über das Abschlussergebnis des Bauhofes einschließlich der Behandlung dieses Ergebnisses noch einen **gesonderten Beschluss** fassen.

## 7. Vorschüsse/Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Nach dieser Vorschrift sind **Buchungen auf den Verwahr- und Vorschusskonten nur in ganz begrenztem Umfang zulässig**. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden. Sind für den Verwendungszweck keine Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, ist jeweils das Verfahren für außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO durchzuführen.

Der Jahresrechnung 2005 ist eine von der stellvertretenden Kassenverwalterin unter dem 28.03.2006 aufgestellte Liste mit allen am Schluss des Haushaltsjahres noch bestehenden Verwahrgeldern und geleisteten Vorschüssen beigelegt. Ferner liegt der Jahresrechnung

eine Liste vom 09.02.2006 mit den am Jahresende verbliebenen Kasseneinnahmeresten der Verwahrgelder und Vorschüsse an.

### 7.1 Verwahrkonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres 2005 geführten Verwahrkonten weisen folgende Bestände aus:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
		Beträge in Euro
1.	Sonstige durchl. Gelder - FB Schule, Sport u. Kultur	2.011,10
2.	Allgemeine Rücklage	4.574.711,05
3.	Einziehungsersuchen fremder Behörden	-5,70
4.	Müllabfuhrgebühren	560,18
5.	Fundsachen - Geldbeträge	99,61
6.	sonstige durchlaufende Gelder - Ordnung -	-24,20
7.	Gebühren (Anträge für EU-Führerscheine)	232,97
8.	Sicherheitssummen	26.385,66
9.	Vorschuss Residenzort Rastede GmbH	850,34
10.	Vorschüsse an Bedienstete	-1.020,00
11.	Sonstige Vorschüsse -Personal u. innere Dienste	-1.385,58
12.	Sonstige Vorschüsse - Gerichts- u. ähnliche Kosten	-1.750,00
13.	Kassenvorschuss GS Hahn-Lehmden	-2.321,62
14.	Kassenvorschuss GS Loy	-1.115,31
15.	Kassenvorschuss GS Leuchtenburg	-863,05
16.	Kassenvorschuss GS Feldbreite	-9,08
17.	Kassenvorschuss Schule f. Lernbehinderte Voßbarg	-372,49
18.	Kassenvorschuss Kooperative Gesamtschule	-8.060,16
19.	Sonst. Vorschüsse - FB Schule, Sport u. Kultur -	57,39
20.	Betriebsmittelvorschüsse	-7.140,00
21.	Sonst. Vorschüsse - Ordnung -	-431,12
22.	Sonst. Vorschüsse - GB 3/Hochbau -	-116.003,65
23.	Bauhof	-40.545,53
24.	Bauhof	210.309,96
25.	Bauhof; BgA Rennplatz	-5.162,93
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>4.629.007,84</b>

Die Einzelbestände wurden vollständig auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2006 übernommen.

### 7.2 Vorschusskonten

Die Vorschussbuchungen sind im Haushaltsjahr 2005 noch über **Verwahrkonten** abgewickelt worden. Die am Jahresende noch nicht abgewickelten Bestände sind in der zu Ziffer 7.1 aufgeführten Zusammenstellung enthalten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2007 ist eine Umstellung vorgenommen worden, d. h. dass alle Vorschussbuchungen nunmehr über gesondert eingerichtete Vorschusskonten abgewickelt werden.

### 7.3 Einzelfeststellungen zu den Verwahr- und Vorschusskonten

- 18 Die Bestände auf den Verwahrkonten 2005 wurden stichprobenweise geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden auf dem Vw-Konto „Fundsachen – Geldbeträge“ nach Ablauf der Verwahrfrieten noch befindliche Geldbeträge in den Haushalt umgebucht und damit beordnet.

Bei den nachstehend aufgeführten Konten sind teilweise noch Ermittlungen über die Herkunft und Zusammensetzung der Beträge anzustellen und die Konten dann zu beordnen:

1. Sonstige durchl. Gelder – Ordnung, Bestand	=	- 24,20 €
2. Gebühren (Anträge für EU-Führerschein), Bestand	=	+ 232,97 €
3. Sonstige Vorschüsse – Ordnung, Bestand	=	- 431,12 €
4. Bauhof; BgA Rennplatz, Bestand	=	- 5.162,93 €

Die Verwaltung hat vorgesehen, die einzelnen Fachämter zukünftig am Jahresende aufzufordern, etwaige noch vorhandene Bestände auf den Vorschuss- und Verwahrkonten schriftlich zu begründen. Diese Begründungen sollen dann dem Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt werden.

## 8. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

### 8.1 Vermögen

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO.

Die Vermögenswerte der Gemeinde sind gegenwärtig in einer **Vermögensrechnung** erfasst. Nach den **Aufzeichnungen der Verwaltung** hat sich das Vermögen 2005 wie folgt entwickelt:

	- Beträge in Euro -	
<b>Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres</b>		<b>95.089.535,73</b>
<b>Zugänge</b>		
a) Veränderungen d. Anl.-Vermögens durch Berichtigungen	0,00	
b) Bewertungszugänge	4.373.747,70	
c) haushaltsmäßig	8.645.223,06	13.018.970,76
<b>Abgänge</b>		
a) Veränderungen d. Anl.-Vermögens durch Berichtigungen	211.923,85	
a) Bewertungsabgänge/Abschreibungen	2.585.596,75	
b) haushaltsmäßig	6.358.059,27	9.155.579,87
<b>Bestand am Schluss des Haushaltsjahres</b>		<b>98.952.926,62</b>

Nach den Aufzeichnungen der Verwaltung fand eine Abstimmung der Gesamtbuchungen in der Vermögensbuchführung mit dem Ergebnis des Vermögenshaushalts statt.

- 19 Ein Abgleich der Daten der Gruppierungsübersicht 2005 (hierin sind alle kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2005 erfasst) mit den haushaltsmäßigen Vermögenszu- und -abgängen der Vermögensbuchführung hat ergeben, dass in der Vermögensbuchführung
- die Vermögenszugänge um 26.320,58 € höher
  - die Vermögensabgänge um 48.399,60 € niedriger ausgewiesen werden.

Die Verwaltung führt für die bevorstehende Einführung der Doppik gegenwärtig eine Neuerfassung bzw. -bewertung des Gemeindevermögens durch. Es sollte dabei sichergestellt werden, dass die Buchungen der aktuellen Haushaltsjahre jeweils vollständig und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Jahresrechnung erfasst werden.

## 8.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht (siehe Haushaltsplan S. 491 ff) ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

		Beteiligung	
		in Euro	in v.H.
1.	Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00	3,81%
2.	Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59	100,00%
3.	"Huno" Verlag Rastede GmbH	5.200,00	20,00%
4.	Residenzort Rastede GmbH *	15.000,00	60,00%
5.	Musikschule Ammerland e.V. *	Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung (für 2005 = 19.342,18 €)	

\* Die Beteiligungen an der Residenzort Rastede GmbH und an der Musikschule Ammerland e. V., die bislang nicht ausgewiesen wurden, sind in dem Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2006 inzwischen enthalten.

- 20** Die Berichtspflichten der Gemeinde über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sind in § 116 a NGO geregelt. Hiernach hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Nach dieser Vorschrift muss der Bericht **insbesondere** Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO für das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt.

Der von der Gemeinde Rastede dem Haushaltsplan 2005 beigefügte Bericht entspricht nicht in allen Punkten dieser Vorschrift.

Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht wird in geeigneter Weise hingewiesen, indem hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltsatzung für das betreffende Haushaltsjahr hingewiesen wird.

**8.3 Schulden****8.3.1 Schuldenentwicklung**

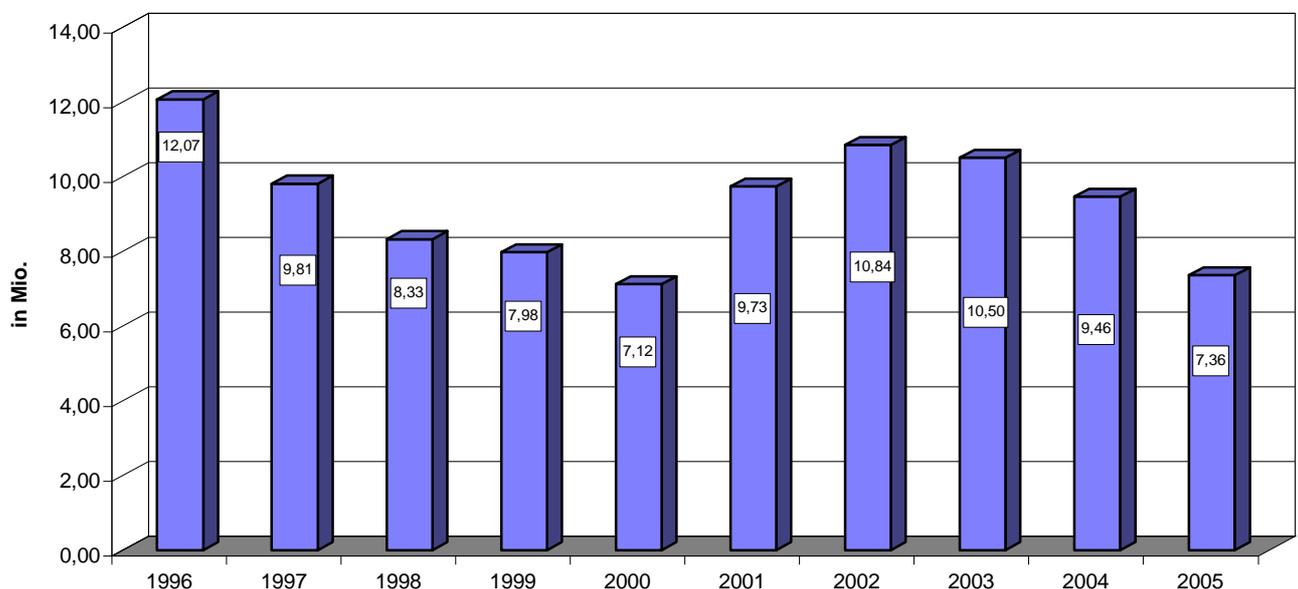
Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2005 wie folgt entwickelt:

	- Beträge in Euro -
<b>- Stand zu Beginn des Jahres</b>	<b>9.464.239,02</b>
- Zugänge (Kreditaufnahmen)	326.525,02
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	409.357,20
- Abgänge (Sondertilgung)	2.020.098,34
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,00
<b>- Stand am Schluss des Jahres</b>	<b>7.361.308,50</b>

Bei den Zugängen handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse.

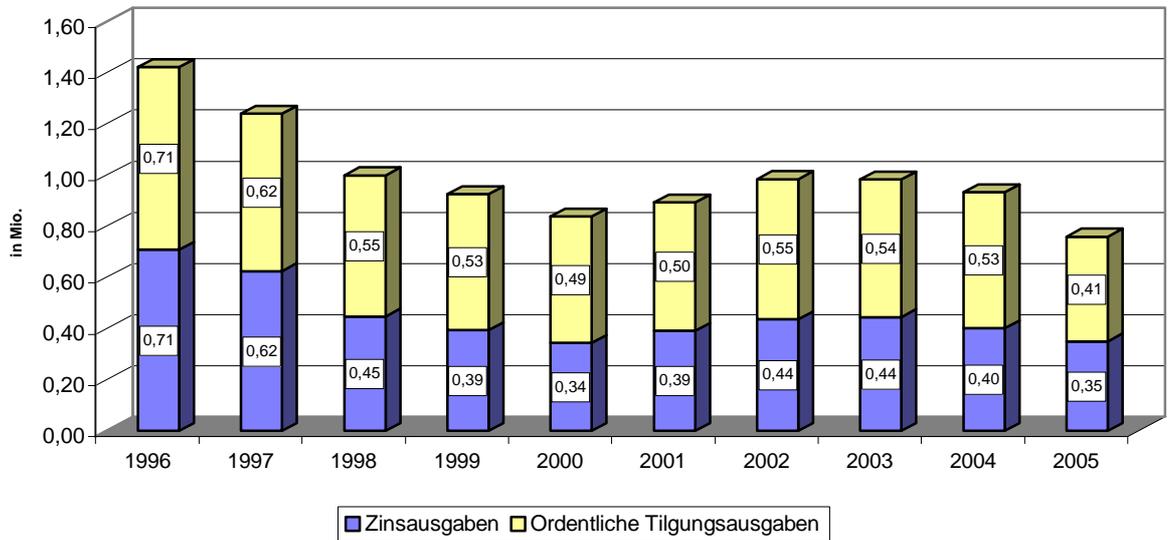
Bereits im dritten aufeinander folgenden Jahr konnte eine **Verringerung des Schuldenstandes** (um rd. 2.1 Mio. €) erreicht werden. Dies wurde insbesondere durch die vorzeitige Ablösung von zwei Kreditmarktdarlehen möglich.

Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:

**Schulden****8.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen**

Anhand der nachfolgenden Aufstellung und der Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Folgekosten, d.h. die **ordentlichen Schuldendienstleistungen** (ohne Sondertilgungen) aus dem vorhandenen Kreditbestand genommen haben:

### Schuldendienstleistungen



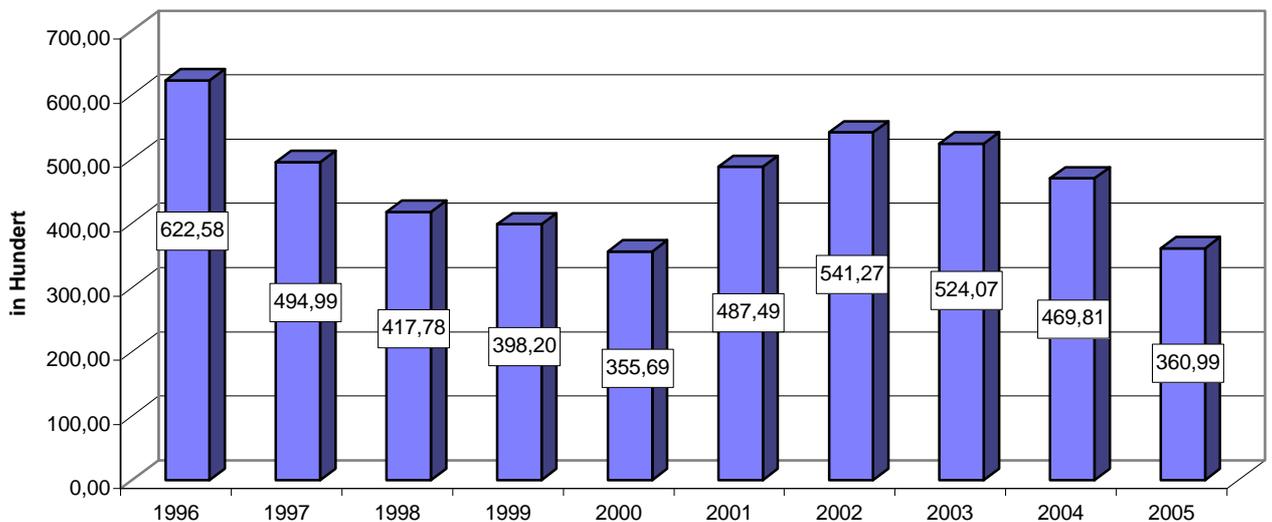
Es wird deutlich, dass sich die **Folgelasten** aus dem Kreditbestand innerhalb der letzten 10 Jahre **fast halbiert** haben.

#### 8.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.392 (Stand: 31.12.2005) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2005 auf **360,99 €** (**Vorjahr: 469,81 €**). Dieser Wert unterschreitet deutlich den **Landesdurchschnitt**, der sich auf **606,00 €** je Einwohner beläuft.

Die Entwicklung des „Pro-Kopf-Wertes“ ist aus der nachstehenden Grafik zu ersehen:

### Schulden je Einwohner



## 9. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die Allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der vorgeschriebene **Mindestbetrag** der Allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	- Beträge in Euro -
2002	25.168.507,77
2003	25.860.270,06
2004	26.529.299,89
<b>Summe 2002 bis 2004</b>	<b>77.558.077,72</b>
Durchschnitt	25.852.692,57
<b>Mindestbetrag gem. § 20 Abs. 2 GemHVO</b>	<b>258.526,93</b>

Der vorhandene Bestand der Allgemeinen Rücklage stellt sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	1.996.924,62
- Entnahmen im Laufe des Haushaltsjahres	1.738.398,00
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	4.316.184,43
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	<b>4.574.711,05</b>

Der vorhandene Bestand der Allgemeinen Rücklage übersteigt den gesetzlich geforderten Mindestbetrag um rd. **4,3 Mio. €** (= freiwillige Ansammlung).

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf den Verwahrkonten 0000.020201.9/0000.420201.0 in voller Höhe nachgewiesen. Die Übernahme des Bestandes in das Folgejahr ist ordnungsgemäß erfolgt.

## 10. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf den Seiten 1 und 2 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf, sowie auf die Empfehlungen im Prüfungsbericht wird besonders hingewiesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Mit dem Beschluss bewertet der Rat, ob die Haushaltswirtschaft gemäß den Festsetzungen durch die Haushaltsatzung bzw. Nachtragssatzung und Beschlüssen nach § 89 NGO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Dabei ist er an die Feststellungen, die durch das RPA und den Bürgermeister getroffen worden sind, nicht gebunden.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 05.02.2008

Frerichs

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen .....	1/2
1. Vorbemerkungen .....	3
1.1 Prüfungsauftrag .....	3
1.2 Prüfungszeit/Prüfer .....	3
1.3 Prüfungsunterlagen .....	3
2. Jahresrechnung 2004 .....	3
3. Jahresrechnung 2005.....	3
3.1 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang .....	3
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	4
4.1 Haushaltssatzung .....	4
4.2 Haushaltsplan 2005 .....	4
4.3 Finanzplan/Investitionsprogramm .....	5
4.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE) .....	6
4.5 Haushaltsveranschlagung .....	6
4.5.1 Veranschlagung.....	6
4.5.2 Einhaltung der Haushaltsansätze .....	7
4.5.3 Haushaltsvermerke .....	7
4.6 Kassenkredite und Kassenliquidität .....	8
4.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement .....	8
4.7.1 Kreditermächtigung .....	8
4.7.2 Kreditaufnahmen .....	8
4.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung.....	8
4.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr.....	8
4.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienst- Verpflichtungen .....	9
4.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen.....	10
4.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm .....	10
4.8 Steuerhebesätze .....	11
5. Jahresrechnung 2005 .....	11
5.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung .....	11
5.2 Anlagen zur Jahresrechnung .....	11
5.3 Jahresergebnis .....	12
5.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung .....	12
5.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste) .....	13
5.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER) .....	13
5.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR) .....	13
5.4.2.1 Bildung neuer HAR.....	13
5.4.2.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr .....	14
5.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung) .....	15
5.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER).....	15
5.4.3.2 Kassenausgabereste (KAR).....	16
5.5 Einhaltung des Haushaltsplanes .....	17
5.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	17
5.6 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis) .....	17
5.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate .....	17
5.6.2 Vermögenshaushalt .....	19

5.7	Übertragungen .....	20
5.8	Schulbudgetierung .....	20
5.9	Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) .....	20
5.9.1	Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche .....	20
5.9.2	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen .....	20
5.9.2.1	Allgemeines, grundsätzliche Bearbeitung .....	20
5.9.2.2	Einzelbereiche .....	21
5.10	Kassenwirtschaft .....	22
5.10.1	Unvermutete Kassenprüfung .....	22
5.10.2	Derzeitige Besetzung der Kasse .....	22
5.11	Vollstreckungswesen .....	23
6.	Einzelbereiche .....	23
6.1	Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisung u.a.)	23
6.2	Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen .....	24
6.3	Vergabeverfahren .....	24
6.4	Sozialstation Rastede gGmbH .....	24
6.5	Residenzort Rastede GmbH .....	25
6.6	Bauhof Rastede .....	26
6.6.1	Einrichtung des Nettoregiebetriebes (optimierten Regiebetriebes) .....	26
6.6.2	Wirtschaftsplan .....	26
6.6.3	Finanzmittelverwaltung .....	26
6.6.4	Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen .....	27
6.6.5	Rückzahlung von Darlehen.....	27
6.6.6	Jahresabschluss und Abschlussergebnis .....	27
6.6.6.1	Jahresabschluss .....	27
6.6.6.2	Abschlussergebnis .....	27
7.	Vorschüsse/Verwahrungen .....	28
7.1	Verwahrkonten .....	29
7.2	Vorschussskonten .....	29
7.3	Einzelfeststellungen zu den Verwahr- und Vorschussskonten .....	29
8.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden .....	30
8.1	Vermögen .....	30
8.2	Beteiligungen .....	31
8.3	Schulden .....	32
8.3.1	Schuldenentwicklung .....	32
8.3.2	Entwicklung der Schuldendienstleistungen .....	32
8.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung .....	33
9.	Allgemeine Rücklage .....	34
10.	Schlussbetrachtung .....	35